

HYGIENEKONZEPT

ab 08.11.2021



Präambel

Diese nachfolgenden Hygienerichtlinien orientieren sich an der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und an dem aktuellen Handlungs- & Schutzkonzept des DTTBs.

Beschreibung Tischtennis allgemein:

- Tischtennis ist Individualsport
- Tischtennis ist kein Kontaktsport
- Trainingspartner*in/Wettkampfgegner*in sind mindestens 2,74 Meter (Länge des Tisches) voneinander getrennt

Grundsätzliches:

- Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. Beim (Verein) ist (Vorname/Name), (Straße, Hausnummer), (PLZ/Ort), (Email-Adresse), (Telefonnummer) mit dieser Funktion betraut. Er/Sie ist Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Hygienekonzept und kennt die aktuelle Corona-Verordnung und die Hygienemaßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz und das Handlungs- und Schutzkonzept des DTTBs.
- Die Trainer*innen bzw. der Hygienebeauftragte informieren die Trainingsgruppen über die geltende allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Mit dem Hallenträger ist die Durchführung des Trainings-/Wettkampfbetrieb im Vorhinein abzuklären.
- Die vom Hallenträger (zusätzlich) geforderten Hygienemaßnahmen sind abzufragen und einzuhalten.
- Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) und in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) zulässig, wenn bei der Sportausübung höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellten Personen teilnehmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.
Hinweis: Schiedsrichter*in, Trainer*in, Betreuer*in etc. werden bei der Bestimmung der Anzahl der nicht-immunisierten Personen nicht mitgerechnet.
Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen.
- Eine Warnstufe wird festgestellt, wenn mindestens zwei der drei folgenden Leitindikatoren die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Wertebereiche nach Maßgabe des § 2 erreichen:

Die Warnstufen für RLP			
Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
7-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	über 100 bis 200	mehr als 200
7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	bis höchstens 6 Prozent	mehr als 6 Prozent bis 12 Prozent	mehr als 12 Prozent

Der Leitindikator „Sieben-Tage-Inzidenz“ richtet sich für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt nach der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohner*innen kumulativ in den letzten sieben Tagen. Dabei sind die für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt unter Berücksichtigung der mit Stand vom 30. Juni 2020 in der Gebietseinheit befindlichen ausländischen Stationierungstreitkräfte innerhalb von sieben Tagen für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

Der Leitindikator „Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“ bestimmt sich nach der Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohner*innen innerhalb der letzten sieben Tage bezogen auf ein Versorgungsgebiet gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025. Ein Hospitalisierungsfall ist jede Person, die in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus zur stationären Behandlung aufgenommen wird.

Der Leitindikator „Anteil Intensivbetten“ bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz.

Die aktuellen Werte der Leitindikatoren „Sieben-Tage-Inzidenz“, „Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“ und „Anteil Intensivbetten“ werden auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz (www.lua.rlp.de) veröffentlicht.

- Im Innenbereich gilt die Testpflicht (PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal = Schnelltest oder einen vor Ort durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung = Selbsttest oder PCR-Test) nach § 3 Abs. 7. Im Fall einer Testung durch Eigenanwendung (Selbsttest) ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von dem*der Spieler*in durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat dem*der Spieler*in oder auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist das beigefügte Formular zu verwenden.

Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die*der Besucher*in dem Betreiber der Einrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung vorlegt und die jeweils zugrunde liegende Testung in den in Satz 1 genannten Fristen (vor nicht mehr als 24 Stunden) vorgenommen worden ist. Der Betreiber einer Einrichtung darf der*dem Besucher*in nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 5 Zutritt zur Einrichtung gewähren. Für vollständig Geimpfte (ab Tag 15 nach der Impfung) und Genesene (Infektion max. vor 6 Monaten) entfällt die Testpflicht. Ebenso entfällt die Testpflicht für Kinder bis einschließlich 11 Jahre und Schüler*innen.

- **Außerhalb der sportlichen Betätigung empfehlen wir die Maskenpflicht.**
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- Alle Räume sind ausreichend zu belüften.

Spielbetrieb/Turnierbetrieb:

- Die Trainer*innen und Spieler*innen waschen und desinfizieren sich beim Betreten der Halle und vor und nach dem Tischaufbau und der Abtrennungen die Hände.
- Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- Die Tische sind durch geeignete Maßnahmen zu trennen (z.B. Tischtennis-Umrandungen)
- Zwischen zwei Tischbelegungen wird eine mehrminütige Pause eingelegt, um einen kontaktlosen Wechsel am Tisch zu ermöglichen.
- Die Spieler*innen verzichten aufs Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt.
- Der Seitenwechsel erfolgt im Uhrzeigersinn um den Tisch herum.
- Häufig übliche Handlungen wie Anhauchen des Balles oder Abwischen des Handschweißes am Tisch sollen unterlassen werden. Für das Abtrocknen von Schläger & Schweiß ist ein eigenes Handtuch zu benutzen.
- Jede*r Spieler*in nutzt ausschließlich eine eigene Trinkflasche.
- **Wir empfehlen, dass die Trainer*innen und Spieler*innen beim Betreten der Sporthalle einen Mund-/Nasenschutz tragen, welcher erst in der zugeteilten Box zum Training abgelegt werden darf. Beim Verlassen der Box und der Halle empfehlen wir ebenfalls das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes.**

Zutritt/Wegekonzept:

- Die Wege in der Halle sind zu kennzeichnen. Soweit es die Gegebenheiten gestatten, sind Einbahnregelungen zu treffen.
- Wartebereiche (z.B. vor Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- Die Trainer*innen und Spieler*innen treten einzeln ein.

Zuschauer*innen/Betreuer*innen/Eltern:

- Zuschauer sind generell zugelassen.
Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 250 Zuschauer*innen oder Teilnehmer*innen, die nicht-immunisierte Personen sind, zulässig. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl auf 100; bei Erreichen der Warnstufe 3 reduziert sich die Personenzahl auf 50. Über diesen Personenkreis hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen. Es gelten nach Wahl der*des Veranstalter*in
 1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden oder
 2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

3. Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1
 4. die Testpflicht nach § 3 Abs. 7. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 bis 5 gewährleistet.
- Finden sich unter den Zuschauer*innen oder Teilnehmer*innen und einer Veranstaltung nach den Absätzen 2 und 3 höchstens 25 gleichzeitig anwesende nicht-immunisierte Personen, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht. Die übrigen geregelten Schutzmaßnahmen bleiben unberührt. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Sanitäranlagen:

- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen ist zulässig.
- Die Nutzung von Toilettenräumen ist gestattet. Möglichkeiten zum Händewaschen müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Desinfektionsmittel sollen zur Verfügung gestellt werden

Stand: November 2021